

Aufgaben und Leistungen

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zielsetzung Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern anzubieten.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Familien sollen in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden.

- [Wer kann sich an die Kinder- und Jugendhilfe wenden?](#)
- [Wie ist die Kinder- und Jugendhilfe organisiert?](#)
- [Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Landesregierung?](#)
- [Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei den Bezirkshauptmannschaften?](#)
- [Was ist unter private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu verstehen?](#)
- [Was macht der Kinder- und Jugendanwalt?](#)
- [Wie lautet der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe?](#)

Wer kann sich an die Kinder- und Jugendhilfe wenden?

Eltern, Kinder und Jugendliche, die sich in einer familiären Krise befinden und Unterstützung suchen

Personen, welche in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld Kinder in einer schwierigen Situation sehen.

Wie ist die Kinder- und Jugendhilfe organisiert?

Der Bereich Politik und Sozialmanagement ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung angesiedelt.

Einzelfallarbeit, dh Abklärungen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Erziehungsmaßnahme erfolgt auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaften. Dazu gehört auch die Vereinbarung, Beauftragung und Finanzierung sowie Überwachung einer Maßnahme.

Der [Kinder- und Jugendanwalt](#) ist ebenfalls bei der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt, er ist nicht weisungsgebunden.

Desweiteren gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe, die niederschwellige Soziale Dienste sowie Erziehungsmaßnahmen anbieten.

Betreuungen im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen können nur durch die zuständige Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bei der Bezirkshauptmannschaft an die entsprechenden Einrichtungen übertragen werden.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Vorarlberger Landesregierung?

In der Planung und Steuerung setzt sich die Kinder- und Jugendhilfe bewusst und aktiv mit der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der Familien und der Mitmenschen im Kindes- und Jugendalter auseinander. Dies erfolgt durch:

- die qualitative und quantitative Darstellung und Dokumentation,
- die Vernetzung und Koordination
- die Initiierung notwendiger Hilfsangebote,
- die Evaluation des bestehenden Hilfsangebotes sowohl in der Gesamtsicht der Zielsetzung und Aufgabenstellung als auch am konkreten Einzelfall.
- Information und Öffentlichkeitsarbeit

Sicherung der Fachlichkeit sowohl des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe-Trägers als auch bei privaten Kinder- und Jugendhilfe-Träger durch die Fachaufsicht.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit bildet die Prävention. Ziel ist die Vermeidung von Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen.

Bewilligung von Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe und von Wohngemeinschaften, Heimen und anderen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in Erziehung und Pflege übernehmen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei den Bezirkshauptmannschaften?

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei den Bezirkshauptmannschaften?

- Abklärung im Hinblick auf die Notwendigkeit von [Maßnahmen der Erziehungshilfe](#); veranlassen, vereinbaren und finanzieren dieser Maßnahmen
- Krisenintervention bei unmittelbarer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen
- Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen im Rahmen von Amtshilfverfahren für Pflugschaftsgerichte, Jugendstrafgerichte etc., die Kinder und Jugendliche betreffen
- Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen
- Vermittlung von Annahmen an Kindesstatt ([Adoption](#))
- Gesetzliche Vertretung in [Unterhaltsangelegenheiten](#) und bei der [Feststellung der Vaterschaft](#)
- Mitwirkung bei Aufgaben der Planung und Steuerung im Zuständigkeitsbereich

Adressen der [Kinder- und Jugendhilfe-Abteilungen](#) bei den Bezirkshauptmannschaften

Kontakt:

1. BH Bludenz – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5552 6136 51514
2. BH Bregenz – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5574 4951 52516
3. BH Dornbirn – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5572 308 53513
4. BH Feldkirch – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5522 3591 54518

Was ist unter privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu verstehen?

Das sind Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen, (vielfach) im Auftrag des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, in vereinbarter Qualität und Quantität bereitstellen.

Es handelt sich dabei insbesondere um Beratungs- und Betreuungshilfen für Minderjährige und Familien in Vorarlberg.

Abgesehen vom Kinder- und Jugendanwalt werden alle sozialen Dienste sowie die Betreuungshilfen im Rahmen von Maßnahmen der Erziehungshilfe von Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt.

Diese Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Amtes der Vbg. Landesregierung.

Sie können für nichthoheitliche Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden.

[KJH-Einrichtungen in Vorarlberg](#)

Was macht die Kinder- und Jugendanwaltschaft?

- Beratung von Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen VertreterInnen in allen Angelegenheiten, welche die Stellung der Kinder und Jugendlichen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen.
- Hilfe bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern/Jugendlichen über die Pflege und Erziehung.
- Vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Kindern/Jugendlichen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfepflege andererseits.

Nähere Information: [Kinder- und Jugendanwalt](#)

Wie lautet der gesetzliche Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe?

Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJH-G) LGBl. Nr. 29/2013
(Aufgaben)

§ 1

Allgemeines, Auftrag

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung; sie sind vor Gewalt und anderen Formen der Gefährdung ihres Wohls zu schützen.

(2) Die Förderung und der Schutz sind in erster Linie die Pflicht und das Recht der Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen.

(3) Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Eltern und die sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen.

Download:

[Kinder- und Jugendhilfe Gesetz \(131 kB\)](#)